

ANTRAG

ZUR LÖSCHUNG EINES TEILBEREICHS DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS „NÖRDLICHER TEUTOBURGER WALD - WIEHENGEBIRGE“

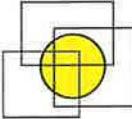
IM GEBIET DER POLITISCHEN GEMEINDE BERGE,
SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER BESTANDSPAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES LÖSCHUNGSANTRAGS.

BEARBEITET DURCH:

05.06.2024

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Beschreibung des Löschungsbereichs 3
1.1.1	Fachgesetze 6
1.1.2	Fachplanungen 6
2	Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild 7
1.2	Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen 8
1.2.1	Flora und Fauna..... 8
1.2.2	Vernetzungsfunktionen 10
1.2.3	Vorbelastungen..... 10
1.3	Landschaftsbild 11
1.4	Erholungseignung 11
2	Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung..... 11
3	Alternativenprüfung 13
4	Flächenverfügbarkeit 14
5	Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft . 14
6	Externe Kompensationsmaßnahmen 17
7	Zusammenfassende Beurteilung..... 17
8	Anhang 18

1 Einleitung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (»Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge«) vom 12.05.1965 im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau wurde zuletzt am 07.07.1997 geändert (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199).

Die Samtgemeinde Fürstenau sowie ihre Mitgliedsgemeinde Berge begrüßen grundsätzlich das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG), weil es durchaus in ihrem Interesse war (und ist),

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und ggf. wiederherzustellen,
- das Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit, Eigenart und Schönheit zu bewahren und damit
- die für die Erholung wichtigen Gebiete zu sichern.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Gemeinde Berge die Ausweisung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, in dem insbesondere der Bau einer Windenergieanlage geplant wird. Hierzu soll neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 23 auch eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen werden. Der Änderungsbereich umfasst dabei eine Größe von rund 5,0 ha. Am 31.01.2024 erfolgte bereits ein Vor-Ort-Termin mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Darüber hinaus gab es sowohl davor als auch danach weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Karte auf Seite 5 zeigt den angedachten Löschungsbereich, nachfolgend auch die Plangebiete bzw. Änderungsbereiche des B-Plans Nr. 23 und der 64. Änd. FNP.

Der angedachte Löschungsbereich wird weitgehend ackerbaulich genutzt. Nach Einschätzung der Gemeinde Berge und der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet grundsätzlich als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet einzustufen. Der geplante B-Plan dient aber elementar der Realisierung des Wärmekonzeptes für die Ortslage Berges und ist daher unverzichtbar. Die geplanten Baumaßnahmen sollen dennoch möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

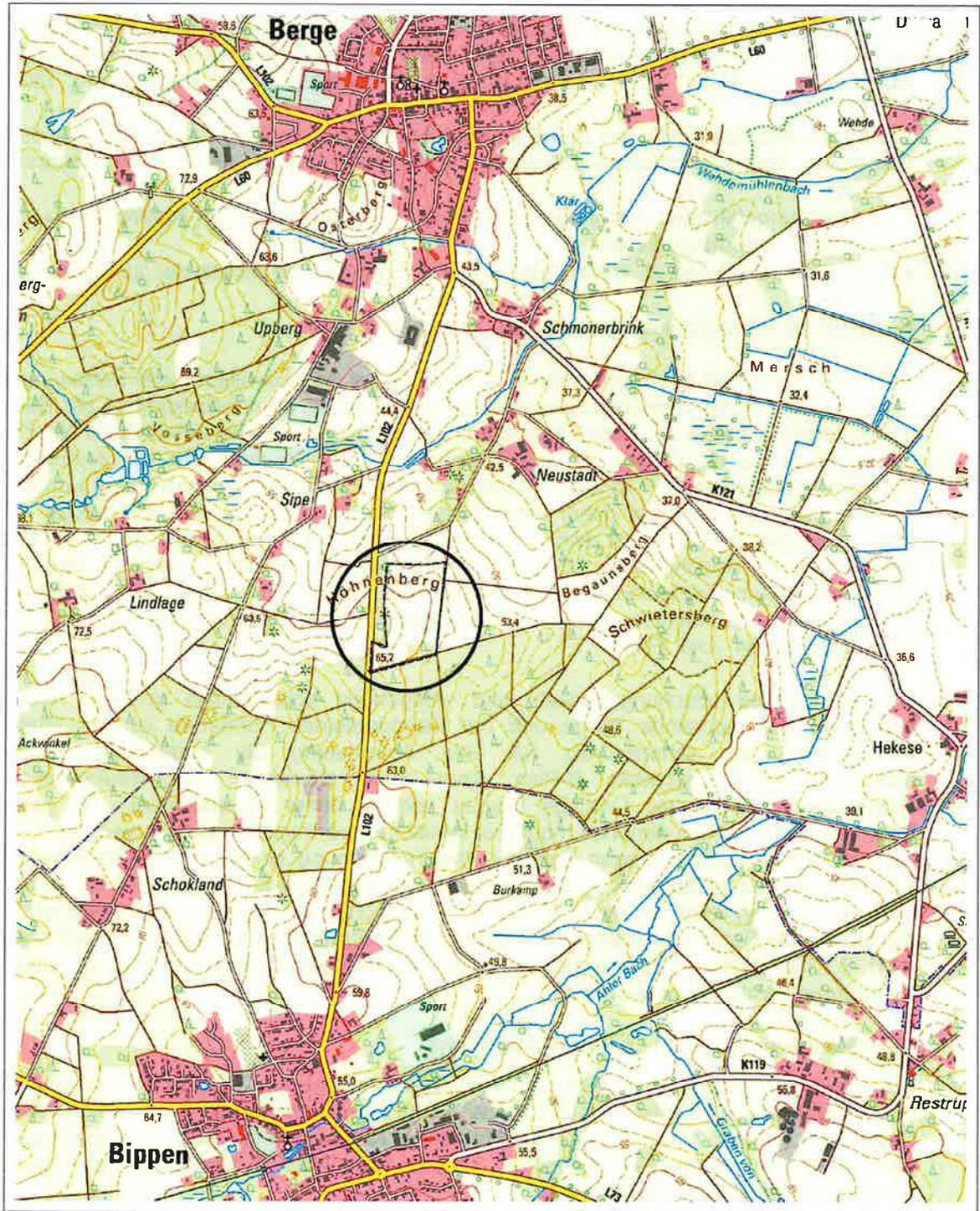
Gemäß den Vorabstimmungen erscheint die Teillöschung eines im Gelände erkennbaren Bereichs angedacht, so dass auch Ackerflächen nördlich des B-Plangebietes bis an einen in Ost-Westrichtung verlaufenden Weg und seine gedachte Verlängerung angestrebt wird.

Die Gemeinde Berge stellt hiermit den Antrag auf Löschung des nachfolgend beschriebenen, rund 9,7 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“.

1.1 Beschreibung des Löschungsbereichs

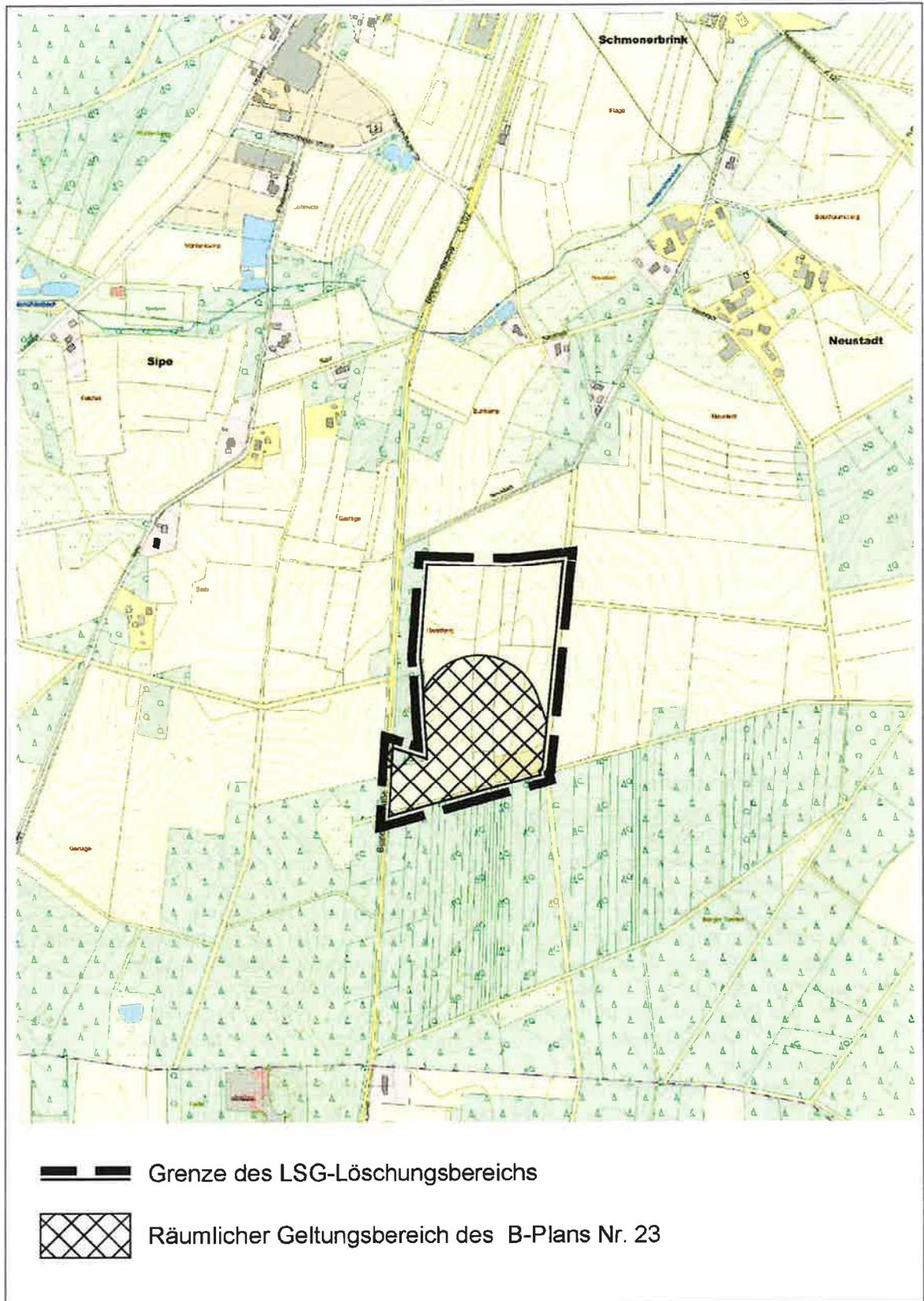
Der Löschungsbereich liegt rund 1,3 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Straße (L 102) und ca. 100 m südlich der Straße „Neustadt“. Entlang der Ostgrenze verläuft ein Feldweg. Nachfolgende Karten zeigen die derzeitige Lage des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ und eine Abgrenzung des Löschungsbereichs.

Beantragt wird die Löschung folgenden Bereichs:



Karte 1: Gemeinde Berge, Übersichtskarte des Löschungsbereichs

Maßstab 1 : 25.000



Karte 2: Gemeinde Berge, LSG-Löschungsbereich und Abgrenzung B-Plan Nr. 23 Maßstab 1 : 10.000

1.1.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das nächstliegende Gebiet des Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (FFH-Nr. 53; EU-Kennzeichen DE 3312-331). Zu diesem FFH-Gebiet gehörende Teilflächen liegen zum einen rund 250 m nördlich des Löschungsbereichs und rund 400 - 500 m südlich.

Aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (FFH-Nr. 66, DE 3211-431) mit einem Abstand von rund 15 km nördlich des Löschungsbereichs. Dieses Gebiet liegt außerhalb des Landkreises Osnabrück. Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzeichen DE 3513-401) mit seinem Reservebecken liegt in einem Abstand von rund 19 km südöstlich des Löschungsbereichs. Aufgrund der sehr großen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Gebiete zu erwarten.

Bei den Voruntersuchungen zum vorliegenden LSG-Löschungsverfahren, zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge sowie zur 64. Änd. FNP der Samtgemeinde Fürstenau ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser LSG-Teillöschung und den nachfolgenden Bauleitplanungen (FNP-Änderung und B-Pläne) zu erwarten sind.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Löschungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Ansonsten unterliegt der Löschungsbereich keinem weiteren besonderen Schutzstatus gemäß dem BNatSchG oder dem NNatSchG.

1.1.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt der Löschungsbereich in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Landwirtschaft sowie für Rohstoffgewinnung (Sand). Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Als Ziel der Raumordnung ist die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB für das geltende RROP bestehende Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von im RROP dargestellten Vorranggebieten für Windenergiegewinnung anzusehen. Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Vorranggebiet für Windenergiegewinnung.

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung und einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand). Ein sehr kleiner Teilbereich (offensichtlich eine nicht mehr vorhandene kleine Waldfläche am Südrand des Plangebietes) liegt ferner innerhalb eines Vorranggebiets für den Biotopverbund.

Gemäß der vorstehenden Sachdarstellung wäre die geplante Windenergieanlage nach geltendem RROP im Plangebiet i.d.R. nicht zulässig. In Abstimmung mit der Unteren

Raumordnungsbehörde beim Landkreis Osnabrück wird die Planung jedoch angesichts der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der geplanten Energiewende und angesichts des in Aufstellung befindlichen neuen RROP fortgeführt. Angesichts der erfolgten Abstimmung gehen die Samtgemeinde Fürstenau und die Gemeinde Berge aktuell davon aus, dass die vorliegenden Bauleitplanungen den Zielen des neuen RROPs nicht widersprechen werden und dass die geplante Windenergieanlage diesbezüglich genehmigungsfähig sein wird. Die Untere Raumordnungsbehörde wurde hierzu im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung des B-Plans Nr. 23 und der 64. Änd. FNP um Stellungnahme, auch unter Bewertung der ggf. bestehenden Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB, gebeten.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für den überwiegenden Teil des Löschungsbereichs die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“. Lediglich für die bestehende Waldfläche wird eine „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ empfohlen (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild 1“ liegen der Löschungsbereich und sein Umfeld in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet tlw. eine regional erhöhte und regional hohe Schutzwürdigkeit (insbesondere ein Bereich mit Plaggenesch gem. Karte 3a „Schutzgut Boden“ im Norden des Löschungsbereichs. Teilbereiche dieser Flächen werden als regional seltene Böden gekennzeichnet. Nach Karte 5b „Biotopverbund“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102 zur Verbundachse naturnaher Wald. Nach Karte 6 „Umsetzung“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102 zum Zweck des naturnahen Waldverbundes zu dem schützwürdigen Bereich Nr. 24 „Wehdemühlenbach“.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt den Löschungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und sehr kleinflächig als Fläche für den Wald dar. Da der B-Plan Nr. 23 von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 64. Änderung des FNPs. Darin erfolgt die Umwidmung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zu einem Sondergebiet „Energiepark Süd“ (Windenergieanlage).

Bebauungspläne (B-Pläne) bestehen noch nicht für den Löschungsbereich.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem geplanten Löschungsbereich treffen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Am 10.04.2024 erfolgte eine Biotopkartierung für den Löschungsbereich und das planungsrelevante Umfeld. Am 31.01.2024 hatte es zuvor bereits einen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück gegeben. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus der Auswertung von Karten (z. B. Bodenkarte), div. sonstiger Fachliteratur (u. a. LRP und RROP) und einer Internetrecherche (z. B. Datenserver des Landkreises Osnabrück).

1.2 Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen

Beim Löschungsbereich handelt es sich um ausgedehnte, insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen, einen Feldweg sowie um einen kleinen Randbereich eines älteren Laub-Nadel-Mischwaldes von rund 1.200 m² Größe mit integriertem Waldweg. Südlich und westlich grenzen Waldflächen an den Löschungsbereich. Westlich verläuft zudem die Bippener Straße (L 102) mit teilweise markanten und alten Straßenbäumen (vorwiegend Eichen). Nach Norden und Osten hin schließen sich weitere Ackerflächen an den Löschungsbereich an.

1.2.1 Flora und Fauna

Nachfolgend werden die im Löschungsbereich erfassten Biotoptypen (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) beschrieben und ihre Lage im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt:

Biotoptypen im Plangebiet:	
Sandacker (AS)	
Der Löschungsbereich wird weitgehend konventionell ackerbaulich genutzt. Die Segetalflora ist nur schwach ausgeprägt. 2023 / 2024 erfolgte der Anbau von Mais, Wintergetreide und Senf.	
Unbefestigter Weg (DW)	
Kleinflächig wird für die Zuwegung zum Plangebiet eine Waldfläche in Anspruch genommen. In diesem Waldbestand verläuft eine alte Wegesfläche, die früher als Ackerzufahrt genutzt wurde. Die Fahrbahn der L 102 liegt rund 1,0 bis 1,5 m über dem Niveau der angrenzenden Ackerfläche des Löschungsbereichs. Erst im Bereich der Waldfläche ergibt sich eine Angleichung des Höhenniveaus. Dieser Waldweg ist bewachsen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Es kommen aber auch verbreitete Pflanzen vor, die auf frühere Ablagerungen von Gartenabfällen hinweisen.	
Weg (OVW)	
Am Südrand des Löschungsbereichs verläuft ein unbefestigter Feldweg mit randlichen Krautsäumen. Der Saum entlang der Südseite wurde als gesonderter Biotoptyp erfasst, da er vergleichsweise breit und gut ausgeprägt ist. Ansonsten besteht der Weg teils aus Rohböden und teils aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mit kleinflächigen Übergängen zu Trittrasengesellschaften sowie zu Ruderalfluren.	
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	
Der südliche Wegesrand ist mit gut ausgeprägten Krautsäumen halbruderaler Gras- und Staudenfluren bewachsen. Das Substrat ist meist sandig.	
Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	
Rund 323 m ² Eichenmischwald mit Brusthöhendurchmesser (BHD) von 0 - 70 cm werden im Südwesten des Lösungsbereichs überplant. Neben Stiel-Eichen und Rot-Buchen sind in dem Bestand auch verbreitet Wald-Kiefern beigemischt.	
Douglasienforst (WZD)	
Am Rande des überplanten Waldes befindet sich ein kleiner Nadelmischwald aus insbesondere Douglasien mit BHD von ca. 20 bis 35 cm.	

Südlich des Löschungsbereichs liegt beiderseits der L 102 ein größerer Waldbestand, wobei die direkt angrenzenden Waldbestände weitgehend aus Laub- und Nadelholzjungwuchs bestehen. An der Nordseite der Waldflächen stocken noch einige stärkere Eichen und Birken in einer randlichen Wald-Wallhecke mit BHD von bis zu 60 cm. Der westlich an den Löschungsbereich grenzende Waldbestand ist zwar nur rund 40 bis 50 m breit und durch die angrenzende Landesstraße vorbelastet, dabei aber dennoch insgesamt naturnah ausgeprägt. Zudem stockt dieser Bestand exponiert auf der Kuppe des sogenannten Hennberges.

Fauna

Für die Planung wurden zwei umfangreiche Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben, die derzeit in Bearbeitung sind. Erstellt werden dabei ein Gutachten zu Fledermäusen sowie eine Gutachten zur Avifauna und ggf. betroffene andere europarechtlich geschützte Arten. Im Mai 2024 erfolgte hierzu eine Vorabstimmung mit dem Gutachterbüros BioConsult und Dense & Lorenz. Zum derzeitigen Stand der Untersuchung, der faunistischen Bedeutung und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten sind nachfolgend Stellungnahmen der Gutachter zitiert.

Kurzbeurteilung vom Gutachterbüro Dense & Lorenz vom 23.05.2024 zur LSG-Löschung und den u erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten beim B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die im LSG geplante WEA werden umfangreiche Fledermausuntersuchungen nach den methodischen Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Fassung vom 24.02.2016, durchgeführt. Der geplante Standort liegt im Offenland auf einer Ackerfläche, auch durch die Kranstellflächen werden keine Gehölze überplant. Der Rotor überstreicht keine Waldflächen. Es können demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Eine essentielle Jagdgebietenfunktion der Ackerfläche kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der einzig mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung ergibt sich durch das Kollisionsrisiko während des Betriebs der WEA. Dieses wird als Ergebnis der Untersuchungen durch Abschaltzeiten, die ggf. durch ein Gondelmonitoring überprüft werden, soweit reduziert, dass es statistisch gesehen nicht zu Schlagopfern kommt. Auf Fledermäuse bezogen ergeben sich durch die Planung weder eine Lebensraumbeeinträchtigung, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.“

Vom Büro Bio-Consult wurde nachfolgende Kurzbeurteilung zur LSG-Löschung und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten beim B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge bzgl. der Artengruppe der Vögel erstellt (Stand der Untersuchungen 29.05.2024):

„Zwischenergebnisse avifaunistische Erfassungen Berge

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ in der Gemeinde Berge in LK Osnabrück ist die Errichtung einer WEA geplant.

Für dieses Vorhaben werden von BIO-CONSULT, Belm die Brut und Gastvögel und von Dense & Lorenz, Osnabrück die Fledermäuse vollumfänglich nach den Vorgaben des BNatSchG bzw. den in Niedersachsen von den Behörden empfohlenen Verfahren (hier Leitfaden bzw. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, 24.02.2016) untersucht.

Die seit Anfang des Jahres laufende Untersuchung der Rast- und Gastvögel hat für das Frühjahr keine größeren Ansammlungen von Zugvögeln ergeben. Auch Greifvögel (v.a. Mäusebussarde) waren nicht in größeren Anzahlen anzutreffen.

Bei der im März durchgeführte Horstsuche wurden 11 Horste im Umfeld von 1.200 m um die geplante WEA gefunden. Die Horstkontrollen stehen noch aus. Die Brutvogelerfassung zeigt aber, dass fast ausschließlich Mäusebussarde im Untersuchungsraum anzutreffen sind (daneben jeweils eine einzelne Beobachtung von Rohrweihe und Wespenbussard). Die Termine der Brutvogelerfassung werden jeweils um eine 4-stündige Standort-Raumnutzungserfassung ergänzt.

Es liegen bislang keine Ergebnisse vor, die zeigen, dass durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen oder Brutplätze verloren gehen bzw. entwertet werden.

Beeinträchtigungen von Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten können i.d.R. durch Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) ausgeschlossen werden.“

Die angrenzenden Wälder, die Waldränder und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind (Teil-)Lebensräume für verschiedene Tierarten, insbesondere auch für Vögel und Fledermäuse, aber auch für Offenlandbewohnende Tierarten.

Für die meisten Vogelarten stellen die baulichen Anlagen des B-Plans Nr. 23 allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Für Fledermäuse werden zur Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen Abschaltzeiten und / oder eine Gondelmonitoring vorgesehen. Darüber hinaus werden im B-Plans rund 1,2 ha an Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die gegenüber der bisherigen Nutzung als Acker und kleinflächig als Nadelforst sogar erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna ergeben.

Angedacht wird derzeit die Ausweisung einer Maßnahmenflächen als Fläche für Wald (ca. 2.800 m²) und von Flächen als extensives Grünland mit Gehölzstrukturen. Die Details der Maßnahmen werden im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens festgelegt. Dies erfolgt im Zuge der Auswertung der Artenschutzgutachten und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Gutachtern.

Bewertung des Naturhaushalts

Der Löschungsbereich wird insbesondere intensiv ackerbaulich genutzt und bietet aufgrund der nahegelegenen Wälder und der intensiven Bewirtschaftung derzeit nur geringe Lebensraumpotenziale für Flora und Fauna. So können aufgrund der angrenzenden Wälder auch Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz diesen Raum nur sehr eingeschränkt nutzen.

Die Ackerflächen und die unbefestigten Wege werden als insgesamt weniger empfindlich eingestuft, die Waldflächen als empfindlich, gut ausgeprägte und altholzreiche Eichen- und Buchenmischwaldbereiche der Umgebung auch als sehr empfindlich. Die umliegenden Waldbereiche sind als empfindlich und tlw. als sehr empfindlich einzustufen, sie werden aber durch die Planungen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Zum einen ergibt sich dies daraus, dass nur in sehr geringem Umfang Wald in Anspruch genommen wird. Zum anderen bestehen so große Abstände vom Maststandort zu den umliegenden Wäldern, dass die Flügel der WEA die Waldbestände nicht überstreichen. Die erforderliche Ersatzaufforstung erfolgt zudem im Plangebiet und wurde im Mai 2024 bereits mit dem Forstamt Ankum und dem Eigentümer der Waldfläche vorabgestimmt. Die Ersatzaufforstung soll demnach mindestens die 1,4 fache Flächengröße des beseitigten Bestands umfassen. Die Ersatzaufforstung wird zudem so angeordnet, dass sie sinnvoll den lokalen Biotopverbund verbessert und die beiden Waldbereiche miteinander vernetzt, bei einer Mindestbreite von 30 m. Durch vorgelagerte Säume und angrenzendes Extensivgrünland soll zudem eine Verbesserung der Nahrungshabitate auch für Offenland bewohnende Arten erzielt werden.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes noch Rote Liste-Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

1.2.2 Vernetzungsfunktionen

Der zur Löschung vorgesehene Bereich des Landschaftsschutzgebiets besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und tlw. forstlichen Nutzung sowie der angrenzenden Landesstraße 102 nur eine geringe bis durchschnittliche Rolle im lokalen Biotopverbundsystem. Die umliegenden Waldbereiche werden erhalten und gewährleisten weiterhin wichtige Vernetzungsfunktionen im Rahmen des lokalen Biotopverbunds. Insgesamt ist durch die Überplanung keine erheblich negative Auswirkung auf den lokalen Biotopverbund zu erwarten.

Durch die rund 1,2 ha Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden zudem sehr positive Maßnahmen für den Biotopverbund vorgesehen.

1.2.3 Vorbelastungen

Der Löschungsbereich ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die westlich angrenzend verlaufende Landesstraße 102 bereits vorbelastet.

1.3 Landschaftsbild

Insgesamt ist die Gemeinde Berge durch ein verbreitet schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von überwiegend besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Ausgedehnte Bereiche des Gemeindegebietes sind demzufolge auch großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.

Der angedachte Löschungsbereich und die Umgebung besitzen ein insgesamt schönes Landschaftsbild, wobei insbesondere die umliegenden Waldbestände, die Baumreihen und markanten Einzelbäume an der Landesstraße 102 sowie das sanft bewegte Relief positive Landschaftsstrukturen darstellen. Es bestehen aber auch deutliche Vorbelastungen durch ausgedehnte arten- und strukturarme Ackerschläge sowie die Verkehrsbelastung auf der Bippener Straße (L 102). Trotz der intensiven Nutzung und der Strukturarmut sind die Ackerflächen aber auch typisch für das Landschaftsbild. Das Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzungen und verschiedenen Gehölzstrukturen ergibt zusammen mit dem leicht bewegten Relief eine regional bedeutsame Kulturlandschaft.

Bewertung des Landschaftsbildes

Es handelt sich beim Löschungsbereich und seiner näheren Umgebung um eine naturraumtypische reich gegliederte Kulturlandschaft mit teilweise alten Gehölzbeständen. Die umliegenden Gehölzbestände, die Feldwege und das Relief ergeben zusammen mit den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine insgesamt hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der Eingriffe in Gehölzstrukturen) und naturnahe Biotopgestaltungen innerhalb des Löschungsbereichs können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert und tlw. ausgeglichen werden. Aufgrund der Größe der Anlage ist ein funktioneller Ausgleich der Eingriffe ins Landschaftsbild aber nicht möglich.

1.4 Erholungseignung

Der angedachte Standort der WEA liegt in einem Bereich mit regional bedeutenden und nur mäßig vorbelasteten Landschaftselementen, die vom Grundsatz her gut für die ruhige landschaftsbezogene Erholung geeignet sind. Am Rande des Löschungsbereichs befindet sich zudem eine Aussichtsplattform mit bemerkenswerter Fernsicht über den Löschungsbereich und seine Umgebung.

Die angrenzende Bippener Straße (L 102) besitzt keine Fuß- und Radwege und ist derzeit ohne größere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Auch bei Realisierung der Planung bleiben zudem alle relevanten Wege weiterhin nutzbar. Zu beachten ist, dass die Beurteilung der WEA sehr subjektiv ist und die Empfindung einer Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Beleuchtung von einem Teil der Erholungssuchenden durchaus als erheblich eingestuft werden kann, während andere Erholungssuchende die gleiche Anlage u.U. als wenig störend empfinden kann.

Durch die LSG-Löschung und die anschließende Bebauung sind zwar erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts zu erwarten, allerdings nur weniger erhebliche Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung, da die wertgebenden Landschaftsstrukturen im Wesentlichen bestehen bleiben.

2 Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung

Die Gemeinde Berge erstellt zusammen mit einem Investorenteam ein Wärmekonzept für die engere Ortslage der Gemeinde. Hierzu werden zwei Bebauungspläne für die beiden Energiezentralen Nord und Süd aufgestellt. Sie beinhalten einen Freiflächensolarpark mit verschiedenen weiteren technischen Anlagen (B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“) und den vorliegenden B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“, für den diese LSG-Löschung benötigt wird und der insbesondere der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) dienen soll.

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gemäß Klimaschutzgesetz eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z. B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Das Plangebiet soll im B-Plan Nr. 23 gemäß § 11 BauNVO überwiegend als Sondergebiet (SO) „Windenergieanlage“ festgesetzt werden.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung einer WEA mit einer Leistung von 6 MW geplant. Diese WEA soll den ca. 1,4 km nördlich geplanten Energiepark Nord (B-Plan Nr. 22, 63. Änd. des FNPs) mit Strom versorgen. Im Energiepark Nord (B-Plan Nr. 22) sind eine Wärmezentrale (SO1), eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage (SO2) und eine Gasaufbereitung (SO3) geplant. Der von der WEA erzeugte Strom soll über eine Direktleitung dem Sondergebiet Energiepark Nord zufließen. Die wesentliche Aufgabe der Windkraftanlage ist es, erneuerbare Energie für den Betrieb der im Energiepark Nord geplanten Wärmepumpen bereitzustellen. Diese Wärme wird im Energiepark Nord in einem dort geplanten Pufferspeicher gesammelt und dient der Versorgungssicherheit der angeschlossenen Haushalte für mehrere Tage.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG verwiesen.

Für die Gemeinde bietet sich durch diese Wärmeplanung eine hervorragende Möglichkeit die Energiewende für zahlreiche Bürger und Betriebe rasch, kostengünstig und umweltverträglich voranzubringen.

Nach einer gemeindeinternen Standorteignungsprüfung wurde zu dem Standort festgestellt:

Vorteile:

- Das Areal kann von der Bippener Straße (L 102) aus sehr gut erschlossen und unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden werden.
- Der Standort ist nah an der Ortslage, ohne dabei unzulässige Immissionen für umliegende Bewohner zu verursachen.
- Raumordnerische Vorrangfunktionen stehen der Planung nicht entgegen.
- Der Bereich ist für die beabsichtigte bauliche Maßnahme ausreichend dimensioniert und unmittelbar verfügbar.

Einschränkungen:

- Eine Teillöschung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wird seitens des Landkreises Osnabrück für erforderlich gehalten.

Zusammenfassung:

Innerhalb des Löschungsbereichs soll überwiegend ein Sondergebiet zum Bau einer WEA ausgewiesen werden (ca. 5,3 ha). Die Verkehrserschließung kann sehr gut von Westen über einen auszubauenden Waldweg mit Anbindung an die L 102 erfolgen. Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sollen ggf. Teile des Geltungsbereichs landschaftsgerecht gestaltet und naturnah entwickelt werden. Hierzu werden ggf. im Laufe des Verfahrens geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermittelt und bereitgestellt.

An diesem Standort kann die für das Wärmekonzept der Gemeinde dringend benötigte WEA ertragreich und konfliktarm betrieben werden. Damit erhalten in der Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und insbesondere der klimaneutralen Energiewende ein besonderes Gewicht.

3 Alternativenprüfung

Die Gemeinde Berge sieht sich in der Verantwortung, geeignete Standortalternativen zu prüfen. Insgesamt ist der vorhandene Standort allerdings als ortsnaher und konfliktarmer Standort offensichtlich für die Errichtung der Windenergieanlage prädestiniert.

Der Standort liegt ausgesprochen günstig zur Ortslage und ist zudem kurzfristig verfügbar. Ein rund 500 m westlich liegender Alternativstandort wurde eingehend geprüft, aber wg. erhöhter Konfliktdichte, insbesondere mit dem Schutzgut Mensch, wieder verworfen.

Alternative Standorte stehen nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Detailplanung wurde die Anlage soweit wie möglich von den umliegenden Waldbereichen abgerückt

Das vorliegende Wärmekonzept für Berge ist ohne die Errichtung der Windenergieanlage zudem nicht wirtschaftlich darstellbar.

Die Karte auf Seite 5 zeigt zudem, dass der angedachte Löschungsbereich die wertvollen Waldbereiche erhält und ausreichend Abstand zu ihnen einhält.

Auch bei der verkehrlichen Erschließung wurden verschiedene Varianten geprüft, insbesondere ein möglicher Verzicht auf die Inanspruchnahme von Wald. Aufgrund der Lage der Fahrbahn der L 102 auf einem Damm mit rund 1,5 m Höhenunterschied zum angrenzenden Acker wäre aber der Erschließungsaufwand drastisch erhöht. Zudem wären dann stärkere und markante Bäume im Straßenseitenraum zu beseitigen, so dass sich die vorliegende Lösung als wirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Variante herauskristallisierte.

Somit bestehen für die Gemeinde Berge für die vorliegende Planung derzeit keine sinnvollen Standortalternativen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Gemeinde die moderate LSG-Teillöschung am Rande des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes am verträglichsten.

Bei der Nordabgrenzung des Löschungsbereichs wurde in einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde ein vorhandener Feldweg und seine Verlängerung gewählt. Hier wären die neuen Grenzen des LSGs in der Örtlichkeit gut nachvollziehbar.

Die angestrebte Neuabgrenzung ermöglicht aus städtebaulicher Sicht die Realisierung des B-Plans Nr. 23 und damit die Umsetzung des Wärmekonzeptes. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2 und 6) insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Biotopverbund sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter dennoch möglichst gering gehalten werden.

Insgesamt besteht derzeit für die Gemeinde Berge keine andere, besser geeignete Standortalternative. In enger Abstimmung mit dem Betreiber wird dabei eine kompakte Planung vorgesehen, um den Flächenverbrauch zu minimieren und eine gute Einbindung in die umliegende Landschaft zu erzielen.

4 Flächenverfügbarkeit

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt für die Inanspruchnahme dieser Fläche als Sondergebiet ist die bereits bestehende vollständige Flächenverfügbarkeit. An anderen Standorten ist die Verfügbarkeit nicht gegeben oder es bestehen erhebliche Konflikte mit verschiedenen Schutzgütern.

5 Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die geplanten Baumaßnahmen in dem Löschungsbereich ergäben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

- Errichtung einer WEA mit den erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen wie Kranstellflächen, Leitungsverlegungen etc.;
- Überplanung und Bebauung insbesondere von ackerbaulich genutzten Bereichen sowie von Feld- und Waldwegen und kleinflächig von Wald;
- Flächenversiegelung durch Fundamente und Zuwegungen etc.;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Änderung der Lebensraumpotenziale für Pflanzen und Tiere.

Um die Bauvorhaben möglichst schonend in die Landschaft zu integrieren und um Eingriffe zu minimieren, werden bauleitplanerisch folgende Punkte vorgesehen:

- Erhalt mehrerer markanter Einzelbäume;
- umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen;
- Entwicklung von naturnahen Landschaftselementen im Südwesten des Plangebiets;
- Nutzung und Ausbau eines vorhandenen Waldweges für die Zufahrt zum geplanten Sondergebiet;
- vorzugsweise Verwendung wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien aus ortsüblichen Materialien (insbesondere standorttypische Kies-Sandgemische);
- Einhaltung mgl. großer Abstände von der Windenergieanlage zu umliegenden Waldbereichen;
- zeitliche Steuerung der Bautätigkeit durch eine Bauzeitenregelung, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können;
- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers vor Ort.

Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete wären insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen:

- Im Süden des Lösungsbereichs werden innerhalb des Plangebietes rund 1,2 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die gegenüber der bisherigen Nutzung als Acker und kleinflächig als Nadelforst erhebliche positive Auswirkungen für zahlreiche Schutzgüter ergeben.
- Angedacht wird eine teilweise Ausweisung der Maßnahmenflächen als Fläche für Wald (ca. 2.800 m²) und tlw. als extensives Grünland mit Gehölzstrukturen. Auch eine partielle Entwicklung von Krautsäumen, z. B. entlang von Wegen und Waldrändern wird angedacht.
- Die erforderliche Ersatzaufforstung erfolgt im Plangebiet und wurde im Mai 2024 bereits mit dem Forstamt Ankum vorabgestimmt. Die Ersatzaufforstung soll demnach mindestens die 1,4 fache Flächengröße des beseitigten Bestands umfassen. Bei einer Mindestbreite von 30 m sollen dabei insbesondere stufige Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angelegt und entwickelt werden. Zu verwenden sind dabei ausschließlich standortheimische Laubgehölze.
- Die Ersatzaufforstung wird zudem so angeordnet, dass sie sinnvoll den lokalen Biotopverbund verbessert und die beiden Waldbereiche miteinander vernetzt. Durch vorgelagerte Säume und Extensivgrünland wird zudem eine Verbesserung der

Nahrungshabitate und der Vernetzungsstrukturen im Umfeld der Wälder auch für Offenland bewohnende Arten erzielt.

- Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sollen zudem eine teilweise Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes übernehmen.
- Die Details der Maßnahmenplanung werden im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens festgelegt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Artenschutzgutachtern und ggf. der unteren Naturschutzbehörde.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes können so deutlich vermindert werden. Zudem wäre hierdurch ein teilweiser Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Nahbereich des verbleibenden LSGs möglich. Auch für den Biotopverbund ergäben sich hierdurch positive Effekte.

Grundsätzlich soll im B-Planverfahren eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotoptypen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen derzeit nicht zu erwarten.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurden für das Jahr 2024 bereits umfangreiche faunistische Untersuchungen in Auftrag gegeben, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Untersuchungen erfolgen insbesondere hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Der Artenschutz ist abschließend auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Beim derzeitigen Stand der Planungen und Kartierungen sind aber keine schwerwiegenden oder unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte durch die angedachten Planungen zu erwarten.

Insbesondere durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldräumung mit zeitlicher Beschränkung der Baufeldräumung auf Termine außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, durch Kontrolle potenzieller Höhlenbäume auf Fledermausbesiedlung vor einer Baumfällung sowie durch eine Bereitstellung geeigneter Habitats auch innerhalb des Plangebietes können voraussichtlich artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Durch ein Gondelmonitoring und Abschaltzeiten der WEA können ergänzend Beeinträchtigungen der Fauna minimiert werden. Die Details der erforderlichen Maßnahmen werden nach Abschluss der faunistischen Untersuchungen festgelegt.

Die nachfolgende Karte zeigt die innerhalb des Plangebietes angedachten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.



Karte 3: Gemeinde Berge: geplante Ausgleichsflächen im B-Plan Nr. 23

Maßstab 1 : 1.500

6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Beim derzeitigen Planungsstand ergibt sich für den Löschungsbereich überschlägig ein Kompensationsdefizit in Höhe von bis zu 7 % der Investitionssumme nach der Arbeitshilfen Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (2014 und 2018). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen die konkrete Abgrenzung des Plangebietes, die Festsetzung der zulässigen Nutzungen und eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde Berge bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen wird im Wesentlichen auf externen Flächen angedacht oder über die Zahlung von Ersatzgeld. Die Details stehen noch nicht fest und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Berge stellt hiermit den Antrag auf Löschung eines rund 9,7 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG).

Der Löschungsbereich wird insbesondere ackerbaulich genutzt, teilweise als Feld- und Waldweg, in geringem Umfang forstwirtschaftlich. Westlich des Löschungsbereichs verläuft die Bippener Straße (L 102).

Der Löschungsbereich soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ überwiegend als Sondergebiet ausgewiesen werden (ca. 5,3 ha). Die Verkehrserschließung kann sehr gut von Westen über einen auszubauenden Waldweg mit Anbindung an die L 102 erfolgen. Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sollen ggf. Teile des Geltungsbereichs landschaftsgerecht gestaltet und naturnah entwickelt werden. Hierzu werden ggf. im Laufe des Verfahrens geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereitgestellt. An diesem Standort kann die für das Wärmekonzept der Gemeinde dringend benötigte WEA ertragreich und konfliktarm betrieben werden. Damit erhalten in der Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und insbesondere der klimaneutralen Energiewende ein besonderes Gewicht.

Die Ausweisung des Bebauungsplans zur Errichtung eines Sondergebietes WEA sowie der erforderlichen verkehrlichen Erschließung ist nicht mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Andere, besser geeignete Flächen oder realistische Standortalternativen bestehen für das Vorhaben jedoch nicht in der Gemeinde Berge. Innerhalb des Löschungsbereichs könnten die benötigten und gewünschten Nutzungen sinnvoll und vergleichsweise landschaftsschonend realisiert werden.

Die Grenzen des beantragten Löschungsbereichs wurden so gewählt, dass nach Auffassung der Gemeinde Berge eine sinnvolle Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen würde.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2 und 6), insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Biotop- und Artenschutz, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst geringgehalten werden.

Beim derzeitigen Planungsstand ergibt sich für den Löschungsbereich überschlägig ein Kompensationsdefizit in Höhe von bis zu 7 % der Investitionssumme nach der Arbeitshilfen Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (2014 und 2018).

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Durchführung der konkreten externen Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotopen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

8 Anhang

Bestandsplan Biotoptypen im Maßstab 1:2.500

Osnabrück, den 05.06.2024

M. Twisselmann

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

Berge, den

17.06.24
Gemeinde Berge

.....
Bürgermeister
(Bürgermeister)

